Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 17 (2018)

Heft: 2

Artikel: Der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) : aktuelle Entwicklungen

Autor: Treuthardt, Daniel / Loewe-Baur, Mirjam / Kröger, Melanie

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050723

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Daniel Treuthardt, Mirjam Loewe-Baur, Melanie Kröger

Der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) – aktuelle Entwicklungen

Zusammenfassung
Mit dem Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS) gelang es, in der gesamten Deutschschweiz ein einheitliches Vollzugs-Konzept zu etablieren. Die kontinuierliche Überprüfung der eingesetzten Instrumente und Abläufe ist für die Sicherung eines hohen Qualitätsstandards unabdingbar. Dieser Beitrag zeigt auf, welche Erkenntnisse aktuell, insbesondere in Bezug auf das zu Beginn des ROS-Prozesses eingesetzte Fall-Screening-Tool (FaST), vorliegen. Sämtliche Items inklusive Itemgewichtungen und die Eingangskriterien für die jeweilige Klassifikation werden erläutert. Aufgrund der oftmals beobachteten Fehlinterpretation der Funktion des FaST («Personen werden als gefährlich bzw. ungefährlich klassifiziert») wird die korrekte Funktion des Triage-Instruments («Personen weisen Abklärungsbedarf bzw. keinen Abklärungsbedarf auf») erläutert und eine eindeutige alternative Bezeichnung der FaST-Kategorien vorgeschlagen.
Schlüsselwörter: Risikoorientierter Sanktionenvollzug, Fall-Screening-Tool, Klassifikation.

Résumé
L'exécution des sanctions orientée vers le risque (ROS) a permis d'établir un concept d'exécution des sanctions unifié pour toute la Suisse alémanique. La vérification continue des instruments et processus utilisés est essentielle pour assurer un standard de qualité élevé. Cette contribution fait le point sur les connaissances actuelles, notamment par rapport à l'outil utilisé en début de processus ROS pour examiner les cas (Fall-Screening-Tool, FaST). Tous les items sont explicités, y compris leur pondération et les critères de sélection pour les différentes classifications. Vu que l'objectif du FaST est souvent mal compris («les personnes sont classifiées comme dangereuses ou pas dangereuses»), les auteurs présentent ensuite la signification correcte de cet instrument de triage («les personnes doivent être soumises à des examens supplémentaires ou non») et proposent des dénominations plus claires pour les catégories du FaST.
Mots-clés: Exécution des sanctions orientée vers le risque, outil pour examiner les cas, classification.

Summary
The concept of risk-oriented execution of sanctions (ROS) has offered a unified approach to the execution of sanctions in the German-speaking part of Switzerland. To maintain a high quality standard, continuing evaluation of its instruments and procedures is essential. The following contribution discusses the state of current knowledge, in particular about the case screening-tool (FaST) used at the beginning of any ROS-procedure. It elucidates all items, including their importance and the categories of entry for each classification. Since the purpose of FaST is often misunderstood («people are classified as dangerous or not»), the authors then explain the correct meaning of this instrument («people need further examination or not») and propose clear designations for the FaST categories.
Keywords: risk-oriented execution of sanctions, case screening-tool, categorization.

1. Hintergrund

ROS wurde als Antwort auf unterschiedliche tragische Rückfalltaten schwerer Gewalt- und Sexualstraftäter konzipiert. Oberstes Ziel von ROS ist es, Rückfälle zu verhindern. Dieses Ziel steht im Einklang mit dem allgemeinen Vollzugsziel, der Wiedereingliederung nach Art. 75 Abs. 1 StGB. Neben dem Normalisierungsprinzip, Entgegenwirkungsprinzip und Betreuungsprinzip wird das Sicherungsprinzip als Vollzugsgrundsatz aus dem Vollzugsziel abgeleitet (Brägger 2013; Kaiser & Schöch 2002), wobei die gesellschaftliche und politische Grundhaltung dahin geht, die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zu priorisieren (Bundesamt für Justiz 2014; Manhart 2016). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Stärkung von Ressourcen keinen Platz mehr findet. Sie ist im Gegenteil ein wichtiger Bestandteil einer erfolgreichen Wiedereingliederungsstrategie (McNeill, Raynor & Trotter 2010). Ziel ist es, die ausgesprochene Sanktion im Sinne einer grösstmöglichen Reduktion des Rückfallrisikos für eine nachhaltige Resozialisierung der verurteilten Personen zu nutzen (Rohner, Muriset, Treuthardt & Patzen 2017). Ein grosses Augenmerk muss demnach auf die Durchführung risikosenkender und ressourcenfördernder Interventionen gelegt werden.

Nach einem mehrjährigen, evaluierten Modellversuch in den Kantonen Luzern, St. Gallen, Thurgau und Zürich wurde ROS inzwischen in der gesamten Deutschschweiz umgesetzt. Standardisierte Prozessabläufe, Arbeitsinstrumente und eine einheitliche Fachsprache erleichtern die Zusammenarbeit sämtlicher involvierter Stellen, auch auf kantonsübergreifender Ebene.

Abbildung 1: ROS-Prozessmodell (ROS-Administration 2018).

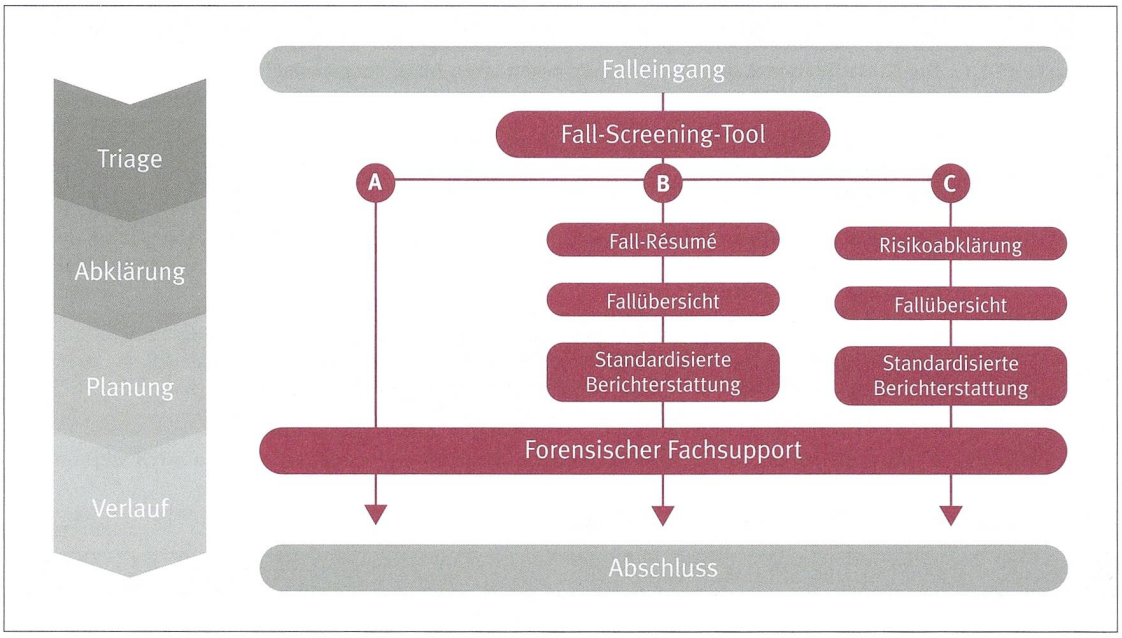

Das ROS-Prozessmodell regelt den Ablauf vom Falleingang bis zum Fallabschluss, welcher üblicherweise mit der bedingten Entlassung einhergeht. Wie Abbildung 1 zu entnehmen ist, besteht der ROS-Prozess aus vier Stufen, der Triage, der Abklärung, der Planung sowie dem Verlauf.

Als erste Stufe kommt der Triage eine entscheidende Rolle zu, weshalb sie im Rahmen der Ergebnisevaluation des Modellversuchs besonders fokussiert wurde (Loewe-Baur 2017; Schwarzenegger, Manzoni & Baur 2013). Sie wird mit dem Fall-Screening-Tool (FaST) durchgeführt und bestimmt darüber, welche Vollzugsfälle im weiteren Verlauf wie abgeklärt werden (mehr dazu in Kapitel 2). Erst im Prozessschritt Abklärung erfolgt eine differenzierte Einzelfallanalyse, in welcher das Risikoprofil[1] sowie der risikorelevante Veränderungs[2]- und Interventionsbedarf[3] ermittelt werden. Im Prozessschritt Planung wird, unter Berücksichtigung des gegebenen juristischen Rahmens, das Ziel verfolgt, den Vollzug der Sanktion möglichst diesem Bedarf entsprechend zu organisieren. Soweit dies die vollzugspraktischen Möglichkeiten und die Ansprechbarkeit der verurteilten Personen zulassen, wird dann während des Sanktionenvollzugs an einer Reduktion des risikorelevanten Veränderungsbedarfs sowie einer Stärkung der Ressourcen der verurteilten Person gearbeitet (Prozessschritt Verlauf).

2. Das Fall-Screening-Tool (FaST)

2.1 Entwicklung und Falltypen

Das FaST stellt als Triage-Instrument die Vorstufe einer vertieften Risikoeinschätzung dar. Ziel ist es, die Vollzugsfälle mit vertieftem Abklärungsbedarf von denjenigen ohne vertieften Abklärungsbedarf zu unterscheiden (Treuthardt & Manhart 2015). Vor ROS wurde die Falltriage ohne Instrument, und somit weniger systematisch, vorgenommen. Aufgrund der grossen Anzahl an Fällen muss ein Triage-Instrument ökonomisch aufzeigen, welche Fälle einer vertieften Abklärung bedürfen.

Das FaST wurde vom Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, basierend auf der einschlägigen Literatur aus der Rückfallforschung sowie dem Erfahrungswissen aus der praktischen Vollzugsarbeit, entwickelt und steht den ROS-Kantonen heute als Online-Anwendung zur Verfügung. Die Anwendung nimmt, je nach Fall, zwischen 5 und 20 Minuten in Anspruch. Das FaST besteht aus Items mit geschlossenem Antwortformat, welche jeweils mit einer Gewichtung hinterlegt sind. Für das Gesamtergebnis werden die gewichteten Items zu einem Wert

1 www.rosnet.ch/Glossar/Risikoprofil.
2 www.rosnet.ch/Glossar/personenbezogener Veränderungsbedarf und www.rosnet.ch/Glossar/umweltbezogener Veränderungsbedarf.
3 www.rosnet.ch/Glossar/Interventionsempfehlung.

Tabelle 1: Falltypen des FaST (ROS-Administration 2018).

Falltyp	Bedeutung
A	Die Klassifikation A deutet auf keinen besonderen Abklärungsbedarf hin. Der ROS-Prozess sieht für die Fallführung *kein spezielles Arbeitsmittel* vor.
B	Bei der Klassifikation B sieht der ROS-Prozess vor, dass sich die fallverantwortliche Person ein genaues Bild vom Fall macht. Zu einem strukturierten Überblick verhilft das Arbeitsmittel *Fall-Résumé*[4].
C	Liegt eine Klassifikation C vor, muss der Fall forensisch spezialisierten Psychologinnen und Psychologen der Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA) für eine *Risikoabklärung*[5] zugewiesen werden.
A*/B*	Einige Merkmalskombinationen lassen keine eindeutige, instrumentengestützte Bestimmung des Abklärungsbedarfes zu. In diesen Fällen wird die Klassifikation mit einem Stern ergänzt (A* oder B*) und der Abklärungsbedarf ist im Rahmen von forensischem Fachsupport durch die AFA zu bestimmen.

Tabelle 2: Merkmalsbereiche Anlasstat und Vorstrafen.

Kriterien	Kriterienbeschreibung	Gewichtung
Gewalt- oder Sexualdelikt	Gewalt- und Sexualdelikte werden in Anlehnung an den gesetzlichen Strafrahmen in drei Stufen eingeteilt:	
	– G1/S1: Gewalt-/Sexualdelikt mit einem Strafrahmen bis max. 3 Jahre gemäss StGB.	Jedes G1/S1: 0.5 Punkte
	– G2/S2: Gewalt-/Sexualdelikt mit einem Strafrahmen bis max. 5 Jahre gemäss StGB.	Jedes G2/S2: 1 Punkt
	– G3/S3: Gewalt-/Sexualdelikt mit einem Strafrahmen von mehr als 5 Jahren gemäss StGB.	Jedes G3/S3: 1.5 Punkte
Hohes Strafmass	Die Wertung erfolgt bei einem Strafmass ab 12 Monaten ausser bei aufgeschobenen und bedingten Strafen.	1 Punkt
Hohe deliktspezifische Basisrate der Rückfälligkeit	Die Wertung erfolgt bei folgenden Delikten: Häusliche Gewalt, Raub, sexuelle Handlungen mit Kindern, Vergewaltigung, Exhibitionismus, Pornografie, sexuelle Belästigung. Diese Delikte weisen eine hohe Basisrate für Rückfälle auf (Gross 2004).	1 Punkt
Massnahmen	Im Abschnitt *Anlasstat* erfolgt die Wertung, wenn eine Massnahme ausgesprochen wurde oder wenn sich die Person im vorzeitigen Massnahmenvollzug befindet. Im Abschnitt *Vorstrafen* erfolgt die Wertung, wenn bei mindestens einer der Vorstrafen eine Massnahme ausgesprochen wurde. Sollten mehrere Massnahmen ausgesprochen worden sein, wird nur die höchst gewichtete Massnahme verrechnet.	Ambulante und stationäre Massnahme (BetmG/Alk): 1 Punkt Ambulante und stationäre Massnahme (Psych): 1.5 Punkte

verrechnet, welcher im Ergebnis zu einem von fünf Falltypen führt (Tabelle 1). Die Fälle werden in der zweiten Phase des ROS-Prozessmodells, der Abklärung, je nach Falltyp in unterschiedlicher Tiefe abgeklärt (siehe Kapitel 3).

2.2 Gewichtung der FaST-Items und Eintrittskriterien

Für die Ergebnisevaluation des Modellversuchs standen wohl die Items, nicht aber ihre Gewichtung zur Verfügung. Diese bisher intern verwendeten Informationen sind für die Optimierung von FaST jedoch bedeutsam, weshalb sie an dieser Stelle publiziert werden. Tabellen 2 bis 4 geben einen Überblick über die Items und ihre Gewichtung. Die Items können alle-

4 www.rosnet.ch/Glossar/Fall-Résumé.
5 www.rosnet.ch/Glossar/Risikoabklärung.

Tabelle 3: Merkmalsbereich zusätzliche problematische Aspekte.

Kriterien	Kriterienbeschreibung	Gewichtung
Alter bei Begehung eines Gewalt- oder Sexualdelikts unter 18	Alter bei Begehung eines Gewalt- oder Sexualdelikts unter 18.	1.5 Punkte
Alter bei Begehung eines Gewalt- oder Sexualdelikts zw. 18 und 25	Alter bei Begehung eines Gewalt- oder Sexualdelikts zw. 18 und 25.	1 Punkt
Drei oder mehr Vorstrafen	Die Deliktkategorie der Vorstrafen hat keinen Einfluss auf die Wertung.	0.5 Punkte
Drei oder mehr schwerwiegende Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz	Als schwerwiegend gelten: – SVG 90/2, 90/3, 91/1/1, 91/1/2, 91/1/2/F, 91/2, 91/2/A, 91/2/A/F, 91/2/B, 91/2/B/F – ASVG 91/1, 95/2	1 Punkt
Polymorphe Kriminalität	Die Wertung erfolgt, wenn sowohl Gewalt- als auch Sexualdelikte vorliegen.	1 Punkt
Widerrufe	Die Wertung erfolgt, wenn der Widerruf einer bedingten Entlassung oder einer bedingten Strafe vorliegt, oder wenn der Vollzug einer aufgeschobenen Strafe angeordnet wurde.	0.5 Punkte

Hinweis: bis zum 31. 12. 2017 gab es zwei zusätzliche Items, welche mit je 1 Punkt hinterlegt waren: «Delikt(e) im Bereich häuslicher Gewalt» und «mindestens zwei jugendanwaltschaftliche Einträge». Die Items werden seit dem 1. 1. 2018 nicht mehr berücksichtigt (siehe Kapitel 4.1).

Tabelle 4: Merkmalsbereich Risikominderung.

Kriterien	Kriterienbeschreibung	Gewichtung
Alter aktuell 50+	Ausnahme: Weil sich das Rückfallrisiko für Sexualdelikte im Zusammenhang mit Kindern mit zunehmendem Alter der Person statistisch nicht verringert, wird dieses Kriterium nur gewertet, wenn keine entsprechenden Verurteilungen vorliegen.	–0.5 Punkte
Time-at-risk Freiheitsstrafe	Die Wertung erfolgt, wenn die Person nach dem aktuellsten Gewaltdelikt mindestens 5 Jahre kein erneutes Gewaltdelikt mehr begangen hat. Dabei werden unbedingte Freiheitsstrafen von der berechneten Time-at-risk abgezogen.	–0.5 Punkte
Time-at-risk Massnahme	Die Wertung erfolgt, wenn bei einer Person im Zusammenhang mit der Begehung des aktuellsten Sexualdelikts eine Massnahme ausgesprochen wurde und nach Abschluss dieser Massnahme seit mindestens 5 Jahren kein erneutes Sexualdelikt mehr begangen hat. Dabei werden unbedingte Freiheitsstrafen von der berechneten Time-at-risk abgezogen.	–0.5 Punkte

samt auf der Grundlage des aktuellen Strafregisterauszugs beurteilt werden.

Ist ein Kriterium gegeben, fliesst seine Gewichtung in den Summenwert ein. Der Summenwert sowie zusätzliche Eintrittskriterien sind für den FaST-Falltyp ausschlaggebend (siehe Tabelle 5 auf der nächsten Seite).

Die Gewichtungen der Items sind einerseits von der empirisch erhärteten Stärke der Korrelationen zwischen Risikofaktor und Rückfallrisiko abhängig und orientieren sich andererseits an vollzugspraktischen Überlegungen. So sind beispielsweise Gewalt- und Sexualdelikte, die unter 18 Jahren begangen wurden, starke Prädiktoren für weitere Gewalt- und Sexualdelikte. Schwerwiegende Gewalt- und Sexualdelikte (G2/S2, G3/S3) werden hingegen unabhängig von ihrer Basisrate stärker gewichtet als G1/S1-Delikte. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass bei Personen, die solche Delikte begangen haben, generell ein erhöhtes Bedürfnis besteht, genau hinzuschauen und allfällige Risiken möglichst früh zu erkennen.

Tabelle 5: Cut-Off Summenwerte und Eintrittskriterien Falltypen.

Falltyp	Cut-Off Summenwert	Zusätzliche Eintrittskriterien
A	0 Punkte	Keine zusätzlichen Eintrittskriterien
B	2 Punkte	Mindestens eines der folgenden Eintrittskriterien trifft zu: – Alter bei Begehung eines Gewalt-/Sexualdelikts zwischen 18 und 25. – Drei oder mehr Vorstrafen. – Drei oder mehr schwerwiegende Verstösse gegen das SVG. – Widerruf/e. – Massnahme/n (Anlassdelikt oder Vorstrafe).
C	2.5 Punkte	Mindestens eines der folgenden Eintrittskriterien trifft zu: – Alter bei Begehung eines Gewalt-/Sexualdelikts unter 18. – Zwei oder mehr Gewaltdelikte der Gewichtung G1. – Gewaltdelikt/e der Gewichtung G2 oder G3. – Sexualdelikt/e.
A*/B*	A*: 1 Punkt B*: 2 Punkte	Mindestens eines der folgenden Eintrittskriterien trifft zu: – Gewalt-/Sexualdelikt der Gewichtung G2, G3, S2 oder S3 liegt vor, der erforderliche Punktewert für eine Klassifikation B oder C ist jedoch nicht erreicht. – Alter über 50 bei erstmaligem Gewalt- oder Sexualdelikt.

3. Überlegungen zu Triage-Instrumenten, der Entwicklung und Evaluation des FaST

Das FaST ist schweizweit das erste standardisierte Triage-Instrument. Es weist viele Ähnlichkeiten mit sogenannten Risikoprognoseinstrumenten auf, welche das Ziel haben, die Rückfallwahrscheinlichkeit in einem bestimmten vordefinierten Bereich zu prognostizieren. Auch das FaST arbeitet mit empirisch erhärteten Risikofaktoren aus der Rückfallforschung. Die Herausforderung eines Triage-Instruments besteht jedoch darin, dass es für sämtliche Vollzugsfälle angewendet werden muss. Es muss somit ökonomisch durchführbar sein und für alle Deliktbereiche Gültigkeit haben. Risikoprognoseinstrumente werden üblicherweise im Rahmen mehrstufiger statistischer Verfahren anhand einer definierten Grundpopulation entwickelt. Von vielen in ein statistisches Modell eingegebenen Daten werden schliesslich die Items für das Risikoprognoseinstrument verwendet, welche am stärksten mit Rückfälligkeit korrelieren (Shapiro & Noe 2015). Aufgrund des breiten Anwendungsbereichs in Bezug auf Deliktart und Zielgruppe ist die Entwicklung analog der Risikoprognoseinstrumente bei Triage-Instrumenten kaum umsetzbar. Zudem ist es wichtig, dass auch vollzugspraktische und ressourcenbezogene Überlegungen in die Entwicklung einfliessen, da es weder aus fachlicher Sicht nötig noch aus ökonomischer Sicht möglich ist, bei allen Vollzugsaufträgen eine umfassende Risikoabklärung durchzuführen[6].

Wie bereits erwähnt besteht die Funktion eines Triage-Instruments darin, jene Fälle zu identifizieren, welche in einem zweiten Schritt einer vertieften risikoorientierten Einzelfallanalyse bedürfen. Somit handelt es sich bei Triage-Instrumenten lediglich um implizite Risikoprognoseinstrumente, also eine Vorstufe des eigentlichen Einschätzungsprozesses. Für die Überprüfung der prädiktiven Validität des FaST stellt sich somit die Frage nach der geeigneten abhängigen Variable.

In der Ergebnisevaluation des Modellversuchs wurde die Validität des FaST ermittelt, indem bei einer Stichprobe von bereits entlassenen Straftätern das FaST rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginns der damals zu vollziehenden Sanktion angewendet wurde. Danach wurde die Rückfälligkeit anhand von Strafregisterauszügen geprüft. Aufgrund der Korrelationen zwischen der Klassifikation des FaST und den jeweiligen Rückfalldelikten wurde auf die Güte des FaST geschlossen. Das FaST erwies sich insbesondere im Bereich von Gewalt- und Sexualstraftaten als vielversprechendes Arbeitsmittel. Jedoch wurde aus zwei

6 Beim FaST verhält es sich so, dass aufgrund der Gewichtungen der Items und den Eingangskriterien für eine C- oder eine *-Klassifikation beispielsweise sichergestellt ist, dass nur bei Personen, die zumindest einmal wegen eines Gewalt- oder Sexualdeliktes verurteilt wurden, eine forensische-psychologische Fachperson in den Abklärungsprozess miteinbezogen wird. Es wird zudem sichergestellt, dass nur bei Personen, die über einen längeren Zeitraum mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind (B-Klassifikation), ein Vollzugsspezialist/eine Vollzugsspezialistin den risikorelevanten Veränderungsbedarf erarbeitet.

Gründen auf die Notwendigkeit weiterer Evaluationsarbeit hingewiesen (Schwarzenegger, Manzoni & Baur 2013).

Zum einen sollte die Treffsicherheit des FaST optimiert werden. Dem wurde Rechnung getragen, indem mit Hilfe der Stichprobe aus dem Modellversuch Detailauswertungen der falsch-positiven und falsch-negativen Fälle vorgenommen und eine Überprüfung der Inhaltsvalidität durchgeführt wurde (Loewe-Baur 2017). Aufgrund dieser Auswertungen erfolgte eine Anpassung des FaST, indem die Eingangskriterien für eine C-Klassifikation modifiziert («mind. 2 G1 Delikte» anstatt wie zuvor «mind. 1 G1 Delikt») und die Falltypen A* und B* entwickelt wurden.

Zum anderen wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen künftiger Evaluationen nicht nur die Rückfälligkeit erfasst, sondern auch die nach der Triage folgenden Prozessschritte und Interventionen gemessen werden sollten. Dies konnte bei der Ergebnisevaluation des Modellversuchs nicht berücksichtigt werden, da retrospektive, das heisst in der Zeit vor ROS erfasste Daten, zur Anwendung kamen. Wenn also aus der Klassifikation «Abklärungsbedarf bzw. kein Abklärungsbedarf» auf «Rückfälligkeit bzw. keine Rückfälligkeit» geschlossen wird, greift dies zu kurz, weil damit der gesamte potenzielle Veränderungsprozess bis zum Abschluss der Sanktion unberücksichtigt bleibt. Zusätzlich zur Rückfälligkeit soll der nächste Prozessschritt, die Abklärung, als abhängige Variable herangezogen werden. Die Güte des FaST ist dann hoch, wenn bei einem grossen Teil der Personen mit Abklärungsbedarf im Prozessschritt Abklärung festgestellt wird, dass tatsächlich ein problematisches Risikoprofil und risikorelevanter Veränderungs-/Interventionsbedarf besteht. Wichtig ist zudem, dass bei möglichst wenigen Personen ohne Abklärungsbedarf gemäss FaST, zu diesem Zeitpunkt vorhandene Hinweise für ein problematisches Risikoprofil und risikorelevanten Veränderungs-/Interventionsbedarf als nicht relevant erkannt werden.

Ob eine Person rückfällig wird oder nicht, hängt primär davon ab, welches Risikoprofil, welche risikorelevanten Fähigkeiten/Fertigkeiten und Ressourcen sie am Ende der Sanktion aufweist. Äusserst zentral ist zudem wie erfolgreich resozialisierende Massnahmen bis dahin etabliert werden konnten (stabile Wohn- und Arbeitssituation, stabiles soziales Umfeld, sinnvolle Freizeitgestaltung etc.).

Die Auswirkungen der beschriebenen Anpassungen auf die Treffsicherheit wurden inzwischen anhand aktueller Fälle überprüft. Mit den vorliegenden Daten war es möglich, die Güte des FaST anhand der abhängigen Variable «Abklärungsbedarf» zu evaluieren. Es ist geplant, die Resultate in einem gesonderten Artikel der nächsten Ausgabe der *Schweizerischen Zeitschrift für Kriminologie* zu präsentieren.

4. Optimierung des FaST

4.1 Überarbeitung der Items

Aufgrund der in Kapitel 3 erwähnten Detailauswertungen und im Hinblick auf eine Optimierung des FaST wurde die Relevanz von zwei Items überprüft. Es handelt sich dabei um die zusätzlichen problematischen Aspekte «Delikt(e) im Bereich häuslicher Gewalt» und «mindestens zwei jugendanwaltschaftliche Einträge». Bei beiden Items handelt es sich um relevante statistische Risikofaktoren für zukünftige Delinquenz, weshalb sie auch in der ursprünglichen Version des FaST berücksichtigt wurden. Der Nachteil ist, dass die Wertung, ob diese Items zutreffen oder nicht, nur mit Hilfe der Akten oder anderen kantonalen Datenbanken vorgenommen werden kann, da die notwendigen Angaben nicht (bei «mindestens zwei jugendanwaltschaftliche Einträge») bzw. nur unvollständig (bei «Delikt(e) im Bereich häuslicher Gewalt»[7]) dem Strafregisterauszug entnommen werden können. Für eine klare und unkomplizierte Anwendung des FaST wäre es hilfreich, wenn der aktuelle Strafregisterauszug sowie der aktuelle Vollzugsauftrag die einzigen benötigten Informationsquellen wären. Jedoch sollte durch das Weglassen dieser beiden Items keine falsch-negativ-Problematik entstehen. Dies wäre der Fall bei Personen, welche bisher gemäss dem FaST Abklärungsbedarf und gemäss Risikoabklärung der AFA ein ausgeprägtes Risikopotenzial aufweisen und neu eine A-Klassifikation (kein Abklärungsbedarf) erhalten würden. Resultiert

7 Im Strafregisterauszug kann lediglich dem Straftatbestand der einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB) anhand des entsprechenden Absatzes entnommen werden, dass es sich um ein Gewaltdelikt aus dem Bereich der Häuslichen Gewalt handelt. Ob es sich beispielsweise bei einer Vergewaltigung, einer Freiheitsberaubung oder einer Nötigung etc. ebenfalls um Delikte aus dem Bereich der Häuslichen Gewalt handelt, kann den entsprechenden Artikeln im Strafgesetzbuch nicht entnommen werden.

ohne diese Items eine B- oder *-Klassifikation ist durch das ROS-Konzept sichergestellt, dass im Einzelfall geprüft wird, ob eine vertiefte Abklärung des Risikopotenzials angezeigt ist.

Die Analyse erfolgte auf der Basis aller Fälle des Kantons Zürich, die zwischen dem 1.5.2016 und dem 21.11.2017 laut FaST eine C-Klassifikation erhielten. Bei diesen 663 Fällen mit einer C-Klassifikation wurde getestet, ob kein Abklärungsbedarf mehr gegeben ist, wenn die beiden Items nicht gewertet werden können. In 139 Fällen wurde mindestens eines der beiden Items gewertet. Lediglich in 27 dieser 139 Fälle (19.4%) führte das Weglassen der Items zu einer Änderung der FaST-Klassifikation. 14 Mal ergab die Anpassung eine *-Klassifikation. 11 dieser 14 Personen weisen ein ausgeprägtes Risikopotenzial auf (s. Tabelle 6). In zwei Fällen konnte das Risikopotenzial aufgrund fehlender Informationen nicht eingeschätzt werden. Bei 13 Personen wurde ohne diese Items kein Abklärungsbedarf mehr deklariert. 5 dieser 13 Personen wurden gemäss konkordatlichen Ausschlusskriterien (Ostschweizer Strafvollzugskonkordat 2017) aufgrund der geringfügigen aktuell zu vollziehenden Sanktionen, nicht abgeklärt. 5 Personen weisen ein geringes und 3 Personen ein gering/moderates Risikopotenzial auf. Die genaue Analyse der Personen mit einem gering/moderaten Risikopotenzial ergab, dass in allen Fällen Rückfälligkeit für Delikte, die eine behandlungsbedürftige Opferschädigungen nach sich ziehen, weniger wahrscheinlich ist als Rückfallfreiheit.

Tabelle 6: Änderung des Abklärungsbedarfs nach Risikopotenzial.

Risikopotenzial	Änderung zu *-Fall	Kein Abklärungsbedarf mehr
Gering	1	5
Gering / Moderat	1	3
Moderat	3	0
Moderat / Hoch	4	0
Hoch	3	0
Sehr hoch	1	0
Nicht eingeschätzt	2	6

Damit wären durch das Weglassen dieser beiden Items im Zeitraum von 1 Jahr und 8 Monaten im Kanton Zürich nur 8 Personen nicht abgeklärt worden und keine dieser Personen weist ein ausgeprägtes Risikopotenzial auf. Dieses Resultat verdeutlicht klar, dass das FaST ohne die Items «mindestens zwei jugendanwaltschaftliche Einträge» und «Delikt(e) im Bereich häuslicher Gewalt» in dieser Stichprobe nicht zu einer falsch-negativ-Problematik führt.

Aus dieser Feststellung darf jedoch auf keinen Fall geschlossen werden, dass die beiden Items keine prognostische Relevanz aufweisen – immerhin ist es so, dass 11 von 14 Personen, bei welchen zumindest eines dieser Items erfüllt ist und die nach deren Weglassen eine *-Klassifikation erhielten, ein ausgeprägtes Risikopotenzial aufweisen. Es kann lediglich daraus abgeleitet werden, dass sie in Bezug auf das Konstrukt des «Abklärungsbedarfs» gemäss FaST einen geringen zusätzlichen Erklärungswert aufweisen.

4.2 Mögliche Umbenennung der Falltypen

Wie bereits in Kapitel 3 erwähnt, weist das FaST viele Ähnlichkeiten mit Prognoseinstrumenten auf und wird dementsprechend häufig als Prognoseinstrument verstanden und bezeichnet. Es entsteht mitunter der Eindruck, dass mit Hilfe der Kategorien A, B und C zwischen gefährlichen und ungefährlichen Personen unterschieden wird. Dies ist ausdrücklich nicht der Fall. Um eine solche Etikettierung zu vermeiden, wurden bewusst Buchstaben als abstrakte und demnach nicht stigmatisierende Bezeichnungen gewählt. Allerdings zeigt die bisherige Erfahrung, dass die Klassifikation trotzdem häufig als Risikokategorie interpretiert wird. Da sich die Fehlinterpretation der Funktion von FaST über die letzten Jahre als robust erwiesen hat, erscheint es sinnvoll den Versuch zu unternehmen, zumindest mit Hilfe einer aussagekräftigen alternativen Bezeichnung der Kategorien zu verdeutlichen, dass es sich dabei nicht um ein Prognoseinstrument handelt. Wie in diesem Artikel ausführlich erläutert, identifiziert das FaST das Vorhandensein von Abklärungsbedarf. Bei einer C-Klassifikation entspricht dies einem Abklärungsbedarf bei forensischen Fachpersonen. Bei einer B-Klassifikation dem Bedarf für die Erarbeitung eines strukturierten Gesamtbildes des Falles durch Vollzugsspezialisten/Vollzugsspezialistinnen. Bei einer A-Klassifikation besteht kein Abklärungsbedarf. Eine *-Klassifikation legt die Klärung des Abklärungsbe-

darfs bei einer forensischen Fachperson nahe. Mit Hilfe der folgenden alternativen Bezeichnung der Kategorien des FaST würde deutlich dessen Funktion fokussiert:

- A-Klassifikation (alt) – kein Abklärungsbedarf (neu)
- B-Klassifikation (alt) – Bedarf Fall-Résumé (neu)
- C-Klassifikation (alt) – Bedarf Risikoabklärung (neu)
- *-Klassifikation (alt) – Bedarf forensischer Fachsupport (neu)

5. Zusammenfassung

Mit diesem Artikel werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Funktionsweise des FaST wird vollumfänglich dargestellt. Hierfür werden neben den Itembeschreibungen auch die zugrundeliegenden Item-Gewichtungen sowie die Eingangskriterien für die jeweilige Klassifikation aufgezeigt und erläutert.
- Eine empirisch untermauerte Optimierung des FaST wird erläutert. Seit den bisherigen Auswertungen von FaST (Schwarzenegger, Manzoni & Baur 2013; Loewe-Baur 2017) wurden bereits Optimierungen vorgenommen. So wurde am 1.1.2014 das Eingangskriterium für eine C-Klassifikation «mind. 2 G1 Delikte» eingeführt (zuvor galt bereits mind. 1 G1 Delikt als Eingangskriterium). Des Weiteren wurde die Handhabung des FaST durch eine Online-Anwendung deutlich vereinfacht. Eine aktuelle Datenanalyse zeigt nun auf, dass die zwei bisher verwendeten Items «mindestens zwei jugendanwaltschaftliche Einträge» und «Delikt(e) im Bereich häuslicher Gewalt» in Bezug auf das Konstrukt des «Abklärungsbedarfs» gemäss FaST einen geringen zusätzlichen Erklärungswert aufweisen. Das Weglassen dieser Items führt gemäss den vorliegenden Auswertungen zu keiner falsch-negativ-Problematik, weil dadurch im Zeitraum von 1 Jahr und 8 Monaten im Kanton Zürich nur 8 Personen nicht abgeklärt worden wären und keine dieser Personen ein ausgeprägtes Risikopotenzial aufweist. Ohne diese zwei Items wird zudem die Anwendung des FaST nochmals vereinfacht, weil die notwendigen Informationen nun nicht mehr mit Hilfe der unterschiedlichen kantonalen Geschäftsapplikationen gesammelt werden müssen, sondern vollständig im aktuellen Strafregisterauszug und dem aktuellen Vollzugsauftrag zu finden sind. Diese Erkenntnisse haben dazu geführt, dass die Items seit dem 1.1.2018 kein Bestandteil des FaST mehr sind.
- Es wird der Bedarf für eine alternative Bezeichnung der Kategorien des FaST diskutiert, um künftiger Fehlinterpretation der Falltypen vorzubeugen. Die vorgeschlagenen Bezeichnungen orientieren sich am Abklärungsbedarf der entsprechenden Klassifikation und lauten wie folgt:
  - A-Klassifikation (alt) – kein Abklärungsbedarf (neu)
  - B-Klassifikation (alt) – Bedarf Fall-Résumé (neu)
  - C-Klassifikation (alt) – Bedarf Risikoabklärung (neu)
  - *-Klassifikation (alt) – Bedarf forensischer Fachsupport (neu)

6. Ausblick

Es ist vorgesehen, dass die Resultate der Überprüfung des FaST anhand der abhängigen Variable «Abklärungsbedarf» in der nächsten Ausgabe der *Schweizerischen Zeitschrift für Kriminologie* präsentiert werden. Im Text wurde darauf hingewiesen, dass der Abklärungsbedarf gemäss FaST keine sinnvolle Grösse ist, um die Rückfallwahrscheinlichkeit einer Person einzuschätzen. Zentral ist, welches Risikoprofil, welche risikorelevanten Fähigkeiten/Fertigkeiten und Ressourcen eine verurteilte Person am Ende der Sanktion aufweist und wie erfolgreich bis dahin resozialisierende Massnahmen etabliert werden konnten. Für eine Evaluation des gesamten Sanktionsverlaufs einer verurteilten Person ist es demnach unerlässlich, dass die individuelle Ausprägung dieser Parameter zu Beginn und am Ende einer Sanktion eingeschätzt wird. Verlaufseinschätzungen helfen zudem, um zeitnah auf allfällig indizierte Anpassungen des Veränderungs- und Interventionsbedarfs reagieren zu können. Valide Verlaufs- und Schlusseinschätzungen sind zentral für eine Überprüfung der Wirksamkeit von ROS. Im Rahmen einer Dissertation wird aktuell ein Konzept für die strukturierte Erfassung von Veränderungen in den genannten Parametern erarbeitet.

Literatur

Brägger B.F., Art. 75 Vollzug von Freiheitsstrafen – Grundsätze, in: Niggli M.A., Wiprächtiger H. (Hrsg.), Basler Kommentar – Strafrecht I, 3. Aufl., Verlag Helbing Lichtenhahn, Basel 2013, 1710–1729.

Bundesamt für Justiz, Bericht in Erfüllung des Postulats 11.4072 Amherd vom 15. Dezember 2011 – Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzuges in der Schweiz, Bern 2014, https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/ber-po-amherd-d.pdf (Zugriff am 21.7.2018).

Gross G., Deliktbezogene Rezidivraten von Straftätern im internationalen Vergleich, Dissertation, Ludwig-Maximilians-Universität München, 2004, https://edoc.ub.uni-muenchen.de/1834/1/Gross_Gregor.pdf (Zugriff am 21.7.2018).

Loewe-Baur M., Der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) – Ergebnisse und Erkenntnisse einer Evaluation, Dike Verlag, Zürich und St. Gallen 2017.

Manhart T., Unterschiedliche Ansprüche an den Justizvollzug, Neue Zürcher Zeitung 2016., http://www.nzz.ch/meinung/debatte/unterschiedliche-anspruecheean-den-justizvollzug-1.18687699# kommentare (Zugriff am 21.7.2018).

McNeill F., Raynor P. & Trotter C., Introduction – «What's new and exciting?», in: McNeill F., Raynor P., Trotter C. (Hrsg.), Offender supervision – new directions in theory, research and practice, Willan, Abingdon 2010, 1–15.

Kaiser G. & Schöch H., Strafvollzug, 5. Aufl., C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2002.

Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK), Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS) vom 30. Oktober 2015 (Fassung 27. Oktober 2017), https://justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/osk/richtlinien_empfehlungen.html.

Rohner B., Muriset P., Treuthardt D. & Patzen H.J., Qualitätssicherung, Risikoorientierung und Resozialisierung im Sanktionenvollzug: ROS, die Antwort der beiden Strafvollzugskonkordate der Deutschschweiz, Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie 1/2017, 39–49.

ROS-Administration, Manual Fall-Screening-Tool (FaST), Version 6. Januar 2018, internes Arbeitspapier.

Schwarzenegger Ch., Manzoni P. und Baur M., Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS) – Ergebnisevaluation Schlussbericht, Bern 2013, http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/evaluationsberichte/ros-schlussbericht-ergebis-d.pdf (Zugriff am 21.7.2018).

Shapiro D.L. & Noe A.N., Risk assessment – origins, evolution, and implications for practice, Springer Verlag, Heidelberg 2015.

Treuthardt D. & Manhart T., Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS), Kriminalistik 2015, 537–541.

Daniel Treuthard
lic. phil.
Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Fachsupport & Lernprogramme,
Hohlstrasse 552, Postfach
8090 Zürich
daniel.treuthardt@ji.zh.ch

Mirjam Loewe-Baur
Dr. phil.
Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich
Treichlerstrasse 10
8032 Zürich
mirjam.loewe@rwi.uzh.ch

Melanie Kröger
B.Sc. Psychologie
Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Fachsupport & Lernprogramme,
Hohlstrasse 552, Postfach
8090 Zürich
melanie.kroeger@ji.zh.ch